Haftungsregelung im Haus der Senioren bei Tagesausflügen

Bei Tagesausflügen, die als Veranstaltungen des Hauses der Senioren (HdS) stattfinden, hängt der Versicherungsschutz durch die kommunale Haftpflichtversicherung für die beteiligten Personen davon ab, welche Aufgaben sie bezüglich der jeweiligen Veranstaltung übernommen haben:

Begleitpersonen:

Ehrenamtlich tätige Begleitpersonen für eine regulär oder neu geplante Veranstaltung genießen den durch die Gemeinde geregelten *Kommunalen Versicherungsschutz*, wenn sie

- von der HdS-Verwaltung dazu den Auftrag erhalten haben,
- im Büro des HdS als ggf. weitere Begleitperson gemeldet worden sind
- oder von der Teilnehmergruppe für eine regulär stattfindende Veranstaltung unmittelbar als Begleitperson bestimmt worden sind.

Das bedeutet, dass persönliche Schäden und Schäden gegenüber Dritten, die durch die beauftragten Begleitpersonen in Ausübung ihres Auftrags verursacht werden, im Rahmen des *Kommunalen Versicherungsschutzes* geregelt werden können.
Bei neu geplanten Veranstaltungen, die der HdS-Verwaltung nicht bekannt sind, genießen die Begleitpersonen dagegen keinen kommunalen Versicherungsschutz.

Fahrer:

Fahrer genießen keinen *Kommunalen Versicherungsschutz.* Sie haften für alle persönlich verursachten Schäden selbst. Bei Schäden gegenüber Dritten hat die jeweilige Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz zu gewähren.

Teilnehmer:

Teilnehmer genießen keinen *Kommunalen Versicherungsschutz.* Auch sie haften für alle persönlich verursachten Schäden selbst.

Ottobrunn, den 06.06.2016

Beirat HdS / Hanno Lenze